



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DIE STADT BÜDINGEN

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

2. Jahrgang

Ausgabetag: Freitag, 08.01.2021

Nr. 01

1

Brennholzlagerung im Außenbereich, insbesondere auf Streuobstwiesen

Seit einiger Zeit häufen sich die Anzeigen von Brennholzlagerungen, baulichen Anlagen und Ablagerungen aller Art im Außenbereich, vor allem aber im Streuobst. Wir möchten dies zum Anlass nehmen, Sie über die gesetzlichen Vorgaben zu informieren:

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt in § 13 bestimmte Biotope unter einen besonderen Schutz. Diese Auflistung wird durch § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) für das Land Hessen um Alleen und Streuobstbestände außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ergänzt. Bei diesen Biotopen handelt es sich zumeist um durch Nutzung entstandene regionaltypische Lebensräume. Diesen kommt aufgrund ihrer vielfältigen ökologischen Funktionen eine besondere Bedeutung zu. Es ist daher das Ziel der Gesetzgebung, diese Hotspots der biologischen Vielfalt zu erhalten, zu fördern und einer negativen Beeinflussung entgegenzuwirken.

Die Tatsache, dass die Streuobstwiesen immer häufiger als Lager- und Abstellplätze für Holz und Unrat genutzt werden, unterstützt diese Zielsetzung des Gesetzgebers nicht.

Die Lagerung von Brennholz im Außenbereich und außerhalb von Wäldern ist unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich möglich. Diese sind:

1. Grundsätzlich darf im Außenbereich nur unbehandeltes Brennholz für den Eigenbedarf gelagert werden. Für Bau- und Abbruchholz, Paletten und behandeltes Material kommt eine Lagerung im Außenbereich nicht in Betracht.

2. Weiterhin muss sich ein Brennholzlager in die umgebende Landschaft und Landschaftsbild einfügen. Beispiel: Das Abdecken von Brennholz mit Plastikfolie ist wegen der Entstehung von Mikroplastik grundsätzlich problematisch. Wenn die Folie dann auch noch blau oder weiß ist statt z.B. dunkelgrün oder braun, wird bei sehr großen Brennholzlagern das Landschaftsbild beeinträchtigt.
3. Das Einzäunen von Lagerplätzen und das Errichten von festen Lagerschuppen für Brennholz sind im Außenbereich grundsätzlich nicht zulässig.
4. *Eine Lagerung innerhalb besonders geschützter Biotope (darunter fallen unter anderem auch Streuobstwiesen), in Naturschutzgebieten, in wasser-rechtlich geschützten Bereichen wie Überschwemmungsgebieten, Gewässerrandstreifen etc. ist nicht zulässig.*

Hat die Prüfung dieser grundlegenden Voraussetzungen ergeben, dass eine Brennholzlagerung möglich ist, so richtet sich die Art und Weise der Legalisierung eines Brennholzlagers nach der zu lagernden Menge:

1. Bis zu einer Menge von zehn Raummetern ist für die Lagerung die Zustimmung der jeweiligen Gemeinde erforderlich.
2. Sollen größere Mengen Brennholz gelagert werden, so ist bis zu einem Volumen von 40 Raummetern neben der Zustimmung der Gemeinde auch eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.
3. Gehen die zu lagernden Mengen über diese 40 Raummeter hinaus oder erfolgt



eine gewerbliche Lagerung, so wird zur Legalisierung ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich.

Sollte eine Genehmigung der zuständigen Behörde nicht vorliegen bzw. nicht beantragt werden, stellen die vorbenannten Handlungen einen illegalen Eingriff in Natur und Landschaft nach dem BNatSchG dar.

Bei illegalen und nicht genehmigungsfähigen Eingriffen werden ein Verwaltungsverfahren sowie ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Neben der kostenpflichtigen Beseitigungsverfügung kann ein Bußgeld bis zu 50.000 Euro festgesetzt werden.

Vorgreiflich eines planmäßigen Vorgehens von Seiten der zuständigen Behörden möchten wir den Eigentümern und Pächtern die Gelegenheit geben, auf den betroffenen Flächen rechtskonforme Zustände herzustellen. Dies kann zum einen durch nachträgliche Genehmigung oder zum anderen durch eine Beseitigung oder den Rückbau nicht genehmigungsfähiger Lagerungen geschehen.

Wir weisen daher alle Grundstückseigentümer bzw. die Pächter von Streuobstwiesen und anderen Außenbereichsgrundstücken darauf hin, dass jeglicher Eingriff (Holzlagerungen/Auffüllungen/Abgrabungen/Einzäunungen/Hütten/Feuerstellen usw.) einer vorherigen Prüfung auf Genehmigungsfähigkeit durch die Untere Naturschutzbehörde bedarf. Diese beteiligt ggf. weitere Fachbehörden der Kreisverwaltung.

Für Rückfragen steht Ihnen das städtische Ordnungsamt sowie der Kreisausschuss – Fachdienst Kreisentwicklung, Naturschutz und Landschaftspflege in Friedberg zur Verfügung.

Büdingen, im Dezember 2020

Erich Spamer
Bürgermeister

2

Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Büdingen

Ich habe zur 78. öffentlichen Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Mittwoch, 13.01.2021, 19:00 Uhr
Sitzungsort: Willi-Zinnkann-Halle, kleiner Saal,
Eberhard-Bauner-Allee 18,
63654 Büdingen

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Protokolle
- 3 Büdingen, Stadtteil Düdelsheim Antrag auf Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 6 „Borndel Hall“ Hier: Aufstellungsbeschluss
- 4 Antrag der CDU-Fraktion, betr. Verkehrssituation Rohrbach
- 5 Antrag der CDU-Fraktion, betr. Fußgängerüberweg „Über der Seeme“
- 6 Antrag der SPD-Fraktion, betr. Errichtung eines Kinderspielplatzes im Bereich „Am Kälberbach“
- 7 Verschiedenes

Marcus Niederwieser
Ausschussvorsitzender

3

Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags

Allgemeinverfügung

1. Gem. § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. I S. 434), wird abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Büdingen aus Anlass des 18. Gärtnermarktes, zusammen mit dem Mittelalterflohmarkt, dem Kinderfest und der Froschparade am Sonntag, den 18. April 2021, in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr in den nachfolgend aufgeführten Straßen erlaubt, sofern es zu diesem Zeitpunkt die Bestimmungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung die Veranstaltung zulassen:

Bahnhofstraße, Vorstadt, Neustadt und Altstadt

2. Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere Dienstleistungsunternehmen fallen nicht unter das Hessische Ladenöffnungsgesetz und können die Freigaberegulation nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Anspruch nehmen.
3. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutz-



gesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

4. Diese Verfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Da gemäß § 6 Abs. 2 die Freigabeentscheidung durch Allgemeinverfügung zu treffen ist und diese spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Verkaufsstellenöffnung öffentlich bekannt zu geben ist, kann die Veranstaltung nur unter Vorbehalt, dass am Veranstaltungstag, dem 18. April 2021, keine Gründe vorliegen, die der zu diesem Zeitpunkt gültigen Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung entgegenstehen, zugelassen werden.

Der Büdinger Gärtnermarkt findet bereits seit vielen Jahren an einem Sonntag im April oder Mai gemeinsam mit dem Kinderfest, der Froschparade und dem Mittelalterflohmarkt statt. Der 18. Gärtnermarkt und Mittelalterflohmarkt werden von der Stadt Büdingen, die Froschparade von dem Büdinger Tourismusbüro und das Kinderfest vom Büdinger Gewerbeverein organisiert.

Es handelt sich bei diesen Veranstaltungen um fest verankerte Feste, die seit vielen Jahren jährlich stattfinden. Sie werden geprägt durch Gewerbetreibende – u.a. mit Getränke- und Speisenangeboten sowie Veranstaltungsprogrammen.

Der Gärtnermarkt erstreckt sich über den Marktplatz und die Freifläche auf dem Damm. Das Kinderfest findet im Bereich der Eberhard-Bauner-Allee / Büchereiwiese sowie der Straße An der Fahrbach und der Mittelalterflohmarkt im historischen Hirschgraben statt. Die Froschparade zieht sich von der Altstadt durch den kompletten Stadtkern von Büdingen.

Neben musikalischen Darbietungen und der Froschparade wird an ca. 30 Marktständen alles rund um die Pflanze angeboten.

Für das Kinderfest werden Fahrgeschäfte und Imbissstände auf dem Parkplatz vor dem Verwaltungsgebäude und Büchereiwiese geplant, sowie seitens der Kindertagesstätten ein Spiel- und Straßenfest für Kinder angeboten.

Aufgrund unserer Erkenntnisse aus den vergangenen Jahren ist mit einem Besucherstrom mit durchschnittlich 7.500 Besuchern zu rechnen.

Bereits seit vielen Jahren wird im Zusammenhang mit den vorgenannten Festen ein verkaufsoffener Sonntag freigegeben.

Rechtsgrundlagen

Ausgangspunkt ist § 6 HLöG. Danach sind die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben.

Bei den vorgenannten Veranstaltungen handelt es sich ohne Zweifel um ein besonderes örtliches Ereignis und damit um einen berechtigten Anlass i.S.d. § 6 Abs. 1 HLöG. Darauf deuten schon der Charakter der Feste sowie die zu erwartenden Besucherzahlen hin. Die Veranstaltungen stellen sich als Hauptsache dar, während die Ladenöffnung am Sonntag nur ein Nebeneffekt ist. Die prognostizierten 7.500 Besucherzahlen (durchschnittliche Besucherzahlen aus den vergangenen Jahren) wären bei einer bloßen Sonntagsöffnung ohne die vorgenannten Veranstaltungen nicht zu erwarten.

Auch die weiteren Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 HLöG werden erfüllt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage und dem Amtsblatt der Stadt Büdingen. Die Höchststundenzahl von sechs zusammenhängenden Stunden wird eingehalten (Freigabe von 13:00 – 18:00 Uhr) und die Ladenöffnung endet somit vor 20:00 Uhr und liegt außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes. Die örtlichen Kirchengemeinden haben keine Einwände erhoben.

Die Entscheidung ergeht im pflichtgemäßen Ermessen, insbesondere im Hinblick auf § 6 Abs. 1 HLöG. Hiernach kann bei der Freigabe die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen, wenn der Bereich der von der Ladenöffnung betroffenen Geschäfte räumlich weitestgehend dem Bereich der stattfindenden Veranstaltungen entspricht. Dies ist in der Bahnhofstraße, Vorstadt, Neustadt und Altstadt der Fall.

Eine Beschränkung auf Handelszweige vorzunehmen, war nicht geboten. Da die vorgenannten Straßen als Nahversorgungsbereich gelten, würde dieser Charakter beseitigt, würde man einzelne Läden von der Öffnung ausschließen.



Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im vorliegenden Fall ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre ein „verkaufsoffener Sonntag“ nicht in adäquater Weise durchzuführen. Es sind umfangreiche Vorbereitungen hinsichtlich Werbung, Organisation, Personalplanung für diesen Sonntag sowie für Durchführung selbst durch die teilnehmenden Organisationen, Betreiber und Inhaber der Verkaufsstellen erforderlich. Dies erfordert einen gewissen Grad an Planungssicherheit, die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gewährleistet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen, erhoben werden.

Büdingen, 04.01.2021

Erich Spamer
Bürgermeister

4

Sitzung des Ortsbeirates Büdingen der Stadt Büdingen

Ich habe zur 34. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Büdingen der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Mittwoch, 20.01.2021, 19:30 Uhr
Sitzungsort: Willi-Zinnkann-Halle, Kollegeaum,
Eberhard-Bauner-Allee 18,
63654 Büdingen

Zur Durchführung der Sitzung werden entsprechende Schutzmaßnahmen nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts vorgenommen. Teilnehmende Personen werden gebeten, ihrerseits die Verhaltensregeln und -empfehlungen zum Schutz vor dem Corona-Virus einzuhalten. Die Teilnehmerzahl der Gäste ist begrenzt. Für Mandatsträger und Besucher von Sitzungen städtischer Gremien gilt, dass die Sitzungsräume nur mit Maske zu betreten sind. Die Maske darf erst am Platz abgenommen werden. Wer seinen Platz wieder verlässt, muss die Maske wieder aufsetzen.

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Stadtbuzze am 27. März 2021
- 3 Maßnahmen gegen die Vermüllung auf der Vonhäuser Höhe
- 4 Standort und Ausführung der geplanten Fitnessanlage
- 5 Start und Ausführung „Büdingen blüht auf“ am Gärtnermarkt
- 6 Planung künstlerische Gestaltung der Mauer gegenüber des Meliorsdamms
- 7 Zusammenfassung der wichtigsten Projekte des Ortsbeirates in dieser Legislaturperiode
- 8 Offene Beschlüsse
- 9 Anfragen und Mitteilungen

Sabine Kraft-Marhenke
Ortsvorsteherin

5

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Büdingen

Ich habe zur 84. öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Montag, 11.01.2021, 19:30 Uhr
Sitzungsort: Wolfgang-Konrad-Halle,
Zum Sportplatz 22,
63654 Büdingen

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Informationen gemäß § 7 der Haushaltssatzung
- 3 Haushaltsplan 2021
- 4 Verschiedenes

Dieter Jentzsch
Ausschussvorsitzender
